

4. Anlage 4 zu Teil II Ziffer 5.2 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 4 zu Teil II Ziffer 5.2

Antragsberechtigte Gemeinde	Maximalzuschusshöhe
Bischofsheim	1.286.700 Euro
Büttelborn	1.110.900 Euro
Flörsheim am Main	2.224.000 Euro
Ginsheim-Gustavsburg	810.000 Euro
Mörfelden-Walldorf	1.672.400 Euro
Nauheim	1.563.500 Euro,
Neu-Isenburg	2.541.800 Euro
Offenbach am Main	8.909.400 Euro
Raunheim	1.478.100 Euro
Rüsselsheim	3.168.500 Euro
Trebur	650.500 Euro
Weiterstadt	790.400 Euro

Wiesbaden, den 11. März 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
066 m -02 - 025 - 132
– Gült.-Verz. 65 –

StAnz. 13/2016 S. 368

284

Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen (Umsetzung der Musterliste Juni 2015)

Bezug: Erlass vom 5. Februar 2015 (StAnz. S. 186) und vom 25. Februar 2015 (StAnz. S. 234)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) werden die in der anliegenden Übersicht und in der Liste enthaltenen technischen Regeln mit den zugehörigen Anlagen als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei¹⁾ entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Die Änderungen sind sowohl in der Übersicht als auch in der Liste und ihren Anlagen durch Fettdruck beziehungsweise durchgestrichene Schreibweise optisch hervorgehoben.

Der vorliegende Erlass tritt am 1. April 2016 in Kraft. Der Erlass vom 5. Februar 2015 (StAnz. S. 186), mit dem die vorhergehende Ausgabe der Liste veröffentlicht worden ist, und die Berichtigung vom 25. Februar 2015 (StAnz. S. 234) werden aufgehoben.

Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 1. April 2016 eingeleitet worden ist (§ 60 Abs. 1 HBO) oder für die Bauvorlagen, die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (§ 56 Abs. 3 Satz 1 HBO), sowie auf genehmigungsfreie Bauvorhaben (§ 55 HBO) mit Baubeginn vor dem 1. April 2016 dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung dieser Bekanntmachung angewendet werden.

Die in der Übersicht aufgeführten Einführungserlasse sind nicht mehr gültig; die Angaben dienen lediglich der Information. Ergänzende Bestimmungen der Einführungserlasse sind – soweit erforderlich – in den Anlagen der vorliegenden Liste aufgegangen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informati-

¹⁾ Schweiz seit März 2008 auf der Grundlage eines Abkommens der gegenseitigen Anerkennung (MRA); Türkei auf der Grundlage der Entscheidung 2006/654/EG; zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, Island, Liechtenstein

onsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) sind beachtet.

Soweit sich gegenüber dem notifizierten Text in dieser Bekanntmachung Änderungen und Ergänzungen ergeben haben, handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um Angleichungen an das Recht der Hessischen Bauordnung, die jedoch keine Änderungen der technischen Inhalte verursachen.

Von einer Veröffentlichung der Anlage wird im Hinblick auf ihren Umfang abgesehen. Sie kann unter www.wirtschaft.hessen.de unter Bauen/Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Technische Baubestimmungen abgerufen werden.

Wiesbaden, den 10. März 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 3-4-064-b-16-01

StAnz. 13/2016 S. 369

285

Einstufung der am Flughafen Frankfurt am Main betriebenen Energieanlage als Geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), Antragstellerin: Fraport AG, 60547 Frankfurt am Main;

hier: Tenor der Entscheidung der Landesregulierungsbehörde Hessen

Die Landesregulierungsbehörde Hessen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, hat in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Einstufung der am Flughafen Frankfurt am Main betriebenen Energieanlage als Geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Antragstellerin: Fraport AG, 60547 Frankfurt am Main

Verfahrensbeteiligte nach § 66 Abs.3 Energiewirtschaftsgesetz: Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

am 14. Mai 2013 entschieden:

- Die durch die Antragstellerin Fraport AG am Standort Flughafen Frankfurt am Main betriebene Energieanlage zur leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität wird aufgrund von § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnWG als Geschlossenes Verteilernetz eingestuft.
- Die Einstufungsentscheidung in Nr. 1 des Tenors dieses Bescheides erfolgt unter folgender Auflage:

Die Antragstellerin ist dazu verpflichtet, der Landesregulierungsbehörde in Schriftform mitzuteilen, wenn auf Grund von Veränderungen in tatsächlicher Hinsicht bei der Energieanlage die Voraussetzungen für die Einstufung als Geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 EnWG entfallen sein könnten. Dies gilt insbesondere

- bei der Durchführung von erheblichen Aus- und Umbaumaßnahmen an der verfahrensgegenständlichen Energieanlage,
- bei erheblichen Änderungen im Hinblick auf die Struktur der Anschlussnutzer der Energieanlage (insbesondere bei Zu- und Wegzug von wesentlichen Anschlussnutzern),
- bei erheblichen Änderungen der Tätigkeiten der Anschlussnutzer,
- bei erheblichen Änderungen der Eigentümerstruktur der Antragstellerin
- bei erheblichen Änderungen im Hinblick auf durch die verfahrensgegenständliche Energieanlage versorgte Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen.

- Gebührenentscheidung

Wiesbaden, 14. März 2016

Regulierungskammer Hessen
075 s 50-10#003

StAnz. 13/2016 S. 369